

Bayern, um Hülfe gegen den Markgrafen¹; der Herzog von Bayern verspricht in seiner Antwort, dem Herzog von Sachsen mit Rat und Tat gegen den Markgrafen zu helfen². Der Herzog von Sachsen wendet sich ferner um Hülfe an den Landgrafen von Thüringen zum festgesetzten Termin, dem 25. August³. Der Landgraf sagt in seiner Antwort die Hülfe zu⁴. In einem weiteren Briefe schreibt der Landgraf an zwei seiner Verwandten, die er unter Hinweis auf den Zwist zwischen dem Herzog und dem Markgrafen auffordert, sich am 22. September mit den Truppen der östlichen Franken zu vereinigen⁵.

Ich beginne mit einer Betrachtung dieser drei Briefe; einer ist an den Landgrafen gerichtet, zwei von ihm geschrieben. Die Adressen und Titel erscheinen ganz korrekt. Man würde sich also täuschen lassen können und die Schriftstücke für echt nehmen trotz der bedenklichen Unwahrscheinlichkeiten, die im Wortlaut enthalten sind. So schreibt Heinrich der Löwe an den Landgrafen, er wünsche, sein bisheriges Glück würde nicht verändert werden 'fortune cecitate'; der Landgraf antwortet in bekannter ciceronianischer Wendung, der Markgraf habe auch seine Geduld gemissbraucht⁶; er schreibt an seine Verwandten in einer Reimprosa, die höchst auffallend ist in einem Briefe, der einen militärischen Befehl enthält⁷; und obgleich er seine Truppen mit denen des sächsischen Herzogs schon am 25. August vereinigen will, bestellt er den Zuzug seiner Verwandten erst auf den 22. September. Auch der in diesem Schreiben enthaltene Ausdruck für das thüringische Aufgebot, nämlich 'orientalium Francorum copiae', klingt ebensowenig wie die vorher zitierten Wendungen kanzleimässig, dafür aber umsomehr nach der Stilübung eines strebsamen Mönches, der hoffen mochte, einmal später landgräflicher Notar zu werden, und der sich einstweilen im Kloster in der Abfassung von Schreiben, wie sie seiner Ansicht nach wohl in der Kanzlei vorkamen, übte. Für

1) n. 68, Sudendorf n. 47, Riedel n. 6, Heinemann n. 397.

2) n. 67, Sudendorf n. 48, Riedel n. 7, Heinemann n. 398. 3) n. 41, Sudendorf n. 42, Riedel n. 1, Heinemann n. 392, Posse n. 243. 4) n. 42, Sudendorf n. 43, Riedel n. 2, Heinemann n. 393, Posse n. 244. 5) n. 51, Sudendorf n. 44, Riedel n. 3, Heinemann n. 394, Posse n. 245. 6) 'Itaque contra marchionem H. mihi non minus infestum. meaque actenus abusum pacientia'. 7) 'Miror quod — — neque nuntium — — miseritis neque ipsi — — veneritis. ut ore ad os vobis loquens et facie ad faciem vos videns — — de prosperis una vobiscum letarer. deque adversis quod absit eque contristarer'.